

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat Postfach, 80313 München

Daueranordnungen MOR-GB2.211

80313 München daueranordnungen.mor @muenchen.de

Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes
- Berg am Laim –
Vorsitzender Herr Alexander Friedrich

Friedenstr. 40 81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 30.01.2024

Mögliche Verkehrsberuhigung in der Hachinger-Bach-Str. zwischen Großvenedigerstr. und St.-Veit-Str.

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06175 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 28.11.2023

Sehr geehrter Herr Friedrich,

mit oben genanntem Antrag wurde das Mobilitätsreferat aufgefordert, im genannten Straßenabschnitt eine Fahrbahnschwelle installieren zu lassen, um den Verkehr zu beruhigen.

Der knapp 135 m lange Straßenabschnitt liegt in einer Tempo 30-Zone. Eine Einfahrt in diese Zone befindet sich an der Einmündung St.-Veit-Straße. Bereits an der Einfahrt in diese Zone offenbart sich Wohngebietscharakter. Die entsprechende Verkehrszeichenbeschilderung der Tempo 30-Zone ist gut sichtbar auf der rechten Straßenseite. Es sind beidseitig Gehwege mit knapp 2 m Breite vorhanden, welche durch die angeordneten einseitigen Haltverbote seit 3 Jahren von den Fußgänger*innen wieder ungehindert genutzt werden können.

Für diesen Straßenabschnitt sind hier in den letzten Jahren/ Monaten keine weiteren verkehrlichen Auffälligkeiten (Unfälle, Beschwerden) bekannt geworden, die einen Bezug zu einem überhöhten Tempo hätten.

Die bei einer werktäglichen Verkehrsmessung Ende September 2023 erfassten Kfz-Verkehrsstärken sind selbst in der ermittelten Spitzenstunde am Morgen (07.30 bis 08.30 Uhr) sowie in der Spitzenstunde am Spätnachmittag (16.30 bis 17.30 Uhr) mit 65 und 50 Kfz als gering zu bezeichnen.

Geschwindigkeits-Messergebnisse der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) liegen für



diesen Straßenabschnitt nicht vor. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass in den letzten 2-3 Jahren keine Tempo-Beschwerden für diesen Teil der Hachinger-Bach-Straße eingegangen sind.

Aufgrund dieser Sachlage erscheinen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung derzeit nicht erforderlich. Dennoch werden wir die KVÜ bitten, in diesem Jahr Messungen durchzuführen. Von dem Ergebnis werden wir uns unterrichten lassen und dann erneut entscheiden, ob eine Veranlassung für verkehrsberuhigende Maßnahmen besteht.

Zur geforderten Fahrbahnschwelle möchten wir folgendes ausführen:

Fahrbahnschwellen – oder auch Bodenschwellen genannt – bringen Gefährdungspotenziale und Limitierungen mit sich, die aus Sicht der Landeshauptstadt München als zuständige Straßenbaulastträgerin gegen einen Einsatz dieser auf der Fahrbahn montierten Barrieren sprechen. Werden die Schwellen von auf der Fahrbahn fahrenden Verkehrsteilnehmer*innen zu spät erkannt oder nicht mit reduzierter Geschwindigkeit überfahren, können diese eine massive Gefahr darstellen, insbesondere für Zweiradfahrer*innen. Für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sind insbesondere quer zur Fahrbahn aufgebrachte Kunststoffschwellen ein Hindernis, das Rettungseinsätze verlangsamen und/ oder die Insassen/ Patienten von Rettungsfahrzeugen potenziell gefährden kann.

Des Weiteren sind sie im Räumeinsatz (Bekämpfung von Schnee und Eis) nicht verkehrssicher, da die Schwellen durch die Räumschilde aus der Verankerung gerissen und beschädigt werden können und dadurch eine zusätzliche Gefahr für den Verkehr entsteht. In München wurden in der Vergangenheit deshalb bedarfsweise sogenannte Aufpflasterungen verwendet, welche baulich aus Asphalt oder Pflastermaterial hergestellt wurden. Diese Aufpflasterungen besitzen beidseits eine Anrampung und eine gewisse Überfahrtslänge, wodurch die Erschütterungen für die Verkehrsteilnehmer*innen deutlich reduziert werden. Für die allgemeinen Verkehrsteilnehmer*innen sind sie leichter und erschütterungsärmer zu befahren als die herkömmlichen Kunststoffschwellen. Jedoch stellen auch Aufpflasterungen eine Beeinträchtigung der Rettungsdienste und Winterdienste beim Schneeräumen dar. Im Hinblick auf die Erfahrungen mit Aufpflasterungen (und Schwellen) wäre auch für die Hachinger-Bach-Straße zu erwarten, dass die akustische Wirkung von Anwohner*innen als Belästigung empfunden werden könnte. Durch das (sozusagen) erzwungene Bremsen und anschließende Gasgeben kann es zu zusätzlichen Emissionen kommen, die insbesondere für die Anwohner*innen der nah an die Fahrbahn gesetzten Wohnhäuser nachteilig sein könnten. Bestehende Aufpflasterungen werden dagegen im Zuge von Fahrbahnsanierungen wieder zurückgebaut. Richtige Bodenschwellen sind in Bayern gemäß der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.09.1981 als Hindernisse in der Fahrbahn zu sehen und daher gemäß § 32 Abs. 1 StVO grundsätzlich nicht zulässig.

Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen kann dem Antrag des Bezirksausschusses Berg am Laim somit nicht entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB 2.21